

*Betreff***Beratung und Beschlussfassung zur Aufgabenerweiterung des SUV-Nord***Sachbearbeitende Dienststelle:***Bauamt***Datum***27.02.2023***Sachbearbeitung:***Dirk Petersen***Beratungsfolge (Zuständigkeit)*

Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll (Beratung und Beschluss)

*Sitzungstermin**Status*

Ö

Sachverhalt:

Seit dem 01.01.2023 liegt die Geschäftsführung des SUV-Nord beim Amt Hürup. Bereits Anfang 2019 hat das Gemeindeprüfungsamt festgestellt, dass der SUV Nord ohne ausreichende rechtliche Grundlage Zuweisungen zu Investitionsvorhaben gewährt. Seit dieser Zeit sind in unterschiedlichen Gesprächen und Schriftsätzen – bis zur Einbindung eines Gutachters und des Innenministeriums- die unterschiedlichen Sichtweisen und Lösungsansätze ausgetauscht worden.

Letztendlich konnte nun mit dem Gemeindeprüfungsamt, der Kommunalaufsicht und dem Landrat eine Lösung gefunden werden, die auf Initiative des Verbandes beruht. Hierbei wurden nunmehr die Regelungen des Nachbarverbandes (SUV Süd) übernommen.

Hier wird wie folgt verfahren:

- man unterscheidet zwischen Kiestragschicht, Asphalttragschicht und Verschleißdecke
- nur wenn die Kiestragschicht erneuert wird, muss die Gemeinde alle drei Schichten selbst bezahlen
- wenn die Asphalttragschicht erneuert wird, schließt die Gemeinde einen Einzelvertrag mit dem SUV und überträgt die Arbeiten. Für die Tragschicht erhält die Gemeinde eine gesonderte Rechnung. Die Verschleißdecke zahlt der SUV. Das Eigentum bleibt bei der Gemeinde.

Diese Regelungen finden sich nun auch im öffentlich-rechtlichen Vertrag wieder – Aufgabenerweiterung-. Ein Vorteil hierbei ist auch, dass die Maßnahme in „einer Hand“ bleibt und nicht gesondert ausgeschrieben werden muss. Aktuell arbeitet der Verband an einer Neufassung der Hauptsatzung. Diese soll dann, nach der Kommunalwahl, von der Verbandsversammlung beschlossen werden, um zum 01.01.2024 in Kraft treten zu können.

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung Stoltebüll beschließt, dem öffentlich-rechtlichen Vertrag zur Aufgabenerweiterung des SUV-Nord zuzustimmen.

Anlagen:

Neufassung Verbandssatzung, Entwurf

Öffentlich-rechtlicher Vertrag SUV Nord, Entwurf

Aktuelle Verbandssatzung

gültige Fassung der

Verbandssatzung des Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg

Historie:

vom 12.11.2003

1. Änderungssatzung vom 3.12.2007
2. Änderungssatzung vom 27.11.2008
3. Änderungssatzung vom 16.11.2012
4. Änderungssatzung vom 19.09.2013

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.05.2003 und mit Genehmigung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Verbandssatzung des Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg erlassen:

§ 1

Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel

- (1) Die nachstehend aufgeführten Gemeinden des Kreises Schleswig-Flensburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:
- a) die Gemeinden Harrislee, Sörup und Handewitt sowie die Stadt Glücksburg
 - b) aus dem Amt Eggebek die Gemeinden Eggebk, Janneby, Jerishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup
 - c) aus dem Amt Geltinger Bucht die Gemeinden Ahneby, Esgrus, Gelting, Hasselberg, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll
 - d) aus dem Amt Hürup die Gemeinden Ausacker, Freienwill, Großsolt, Hürup, Husby, Maasbüll und Tastrup,
 - e) aus dem Amt Langballig die Gemeinden Dollerup, Grundhof, Langballig, Munkbrarup, Ringsberg, Wees und Westerholz,
 - f) aus dem Amt Oeversee die Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp,
 - g) aus dem Amt Schafflund die Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Holt, Hörup, Jarde-
lund, Lindewitt, Medelby, Meyn, Nordhackstedt, Osterby, Schafflund, Wallsbüll und
Weesby.

Der Zweckverband führt den Namen „Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg“. Er hat seinen Sitz in Langballig.

- (2) Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er darf Beamtinnen, Beamte, Angestellte, Arbeiterinnen und Arbeiter beschäftigen.
- (3) Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift "Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg".

§ 2

Verbandsgebiet

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder.

§ 3

Aufgaben

- 1) Der Verband hat die Aufgabe der Unterhaltung der in der Baulast der Mitgliedsgemeinden liegenden Asphaltdeckschichten (Verschleißdecken). Diese Unterhaltungsaufgabe für angemeldete Straßen, Rad- und Gehwege sowie andere öffentlich zugängliche Verkehrsflächen dient der Beseitigung von Verkehrsgefährdungen oder zur Substanzerhaltung der Wege und Plätze. Deckenerneuerungen erfolgen im Hocheinbau. Ausgeschlossen bleiben Arbeiten, die nicht unmittelbar für die Unterhaltung der Asphaltdeckschichten notwendig sind. Anpassungen von Schiebern oder Schächten obliegt den Mitgliedsgemeinden.
Dies schließt Investitionen aus und auch gehen Vorprofilierungen nicht zu Lasten des Verbandes. Auch aus anderen Gründen notwendige Flächenfräsungen und sonstige Anpassungen an und von Bordsteinen gehen zu Lasten der Mitgliedsgemeinden. Die Aufgabe der Unterhaltung von Seitengräben, Banketten und sonstigen Straßeneinrichtungen verbleibt bei den Gemeinden.
- 2) Die Mitgliedsgemeinden haben ihre Asphaltwege laufend auf ihre Verkehrssicherheit zu überprüfen. Schäden werden dem Verband gemeldet. Damit ein Weg langfristig einen guten Zustand aufweist, soll die Gemeinde einen Ausbau nach RSTO anstreben und eine erforderliche Entwässerung mit der entsprechenden Unterhaltung der Nebenflächen (z. B. Bankett) und Entwässerungseinrichtungen gewährleisten.
- 3) Es besteht keine Leistungsverpflichtung des Verbandes zur Unterhaltung aufgrund von Schäden, die auf Pflichtverletzungen der Mitglieder, auf Leitungsverlegungen im Wegekörper oder auf Einrichtungen oder unzulässige Einwirkung Dritter zurückzuführen sind.

§ 4

Organe

Organe des Zweckverbands sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5

Verbandsversammlung

- 1) Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden und werden durch ihre gesetzlichen Vertreter ggf. bei Verhinderung vertreten.
- 2) Das Stimmrecht der Vertreterinnen und Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Beitragsfläche. Die Bürgermeisterinnen bzw. Bürgermeister haben je angefangene 10.000 m² Beitragsfläche eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen aller verbandsangehörigen Gemeinden anwesend sind.
- 3) Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter ihrer bzw. seiner Leitung zwei stellvertretende Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6

Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzu-

berufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Jahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Mitglieder der Verbandsversammlung es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

- (1) Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Sie oder er entscheidet ferner über
 1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
 2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
 3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,
 4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 1.000/12.000 € (die Gesamtbelastung 50.000 €) nicht übersteigt,
 5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
 6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000 €,
 7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 1.000/12.000 € nicht übersteigt,
 8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
 9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €,
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsmitglieder durch den Jahresbericht in der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten.

§ 8

Ständige Ausschüsse

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 12 Abs. 4 GKZ werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

10 Mitglieder, die jeweils die in § 1 Abs. 1 Buchstabe a) genannten Gemeinden und der in § 1 Abs. 1 Buchstabe b) bis g) genannten Verwaltungsbezirke vertreten. Zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht sind die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher und soweit Sie nicht als Ausschussmitglieder gewählt wurden die Stellvertreter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers.

Aufgabengebiet:

nach § 12 Abs. 6 GkZ und nach § 9 dieser Satzung

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses entsprechend § 95 n GO, soweit kein Verbandsmitglied ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat.

§ 9

Aufgaben des Hauptausschusses

- (1) Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.
- (2) Der Hauptausschuss entscheidet über
 1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und an deren Gründung, soweit die Beteiligung des Zweckverbandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
 2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in Eigengesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Zweckverbandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
 3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Zweckverbandes,
 4. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
 5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
 6. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
 7. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von 1.000/12.000 € monatlich/jährlich bis zu einem Mietzins von 5.000/60.000 € monatlich/jährlich,
 8. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen ab einem Wert von 10.000 € bis zu einem Wert von 100.000 €,
 9. die Auftragsvergabe der Verbandsarbeiten des lfd. Jahres, sofern die Verbandsversammlung noch nicht getagt hat und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann.
 10. den Entwurf zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan als Vorbereitung für die Entscheidung der Verbandsversammlung
 11. über das jährliche Unterhaltungsprogramm
 12. über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen des § 14 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 82 Abs. 1 Satz 3 GO.
- 3) Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen.
- 4) Der Hauptausschuss nimmt gemäß § 45 b GO die gesetzlich zugewiesenen Aufgaben im Bereich der Beteiligung wahr. Dem Hauptausschuss berichtet die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher in nichtöffentlicher Sitzung halbjährlich über die Geschäftslage der Beteiligungen des Zweckverbandes. Dieser Bericht enthält zeitnah neben den zusammengefassten Geschäftsergebnissen, die aktuellen Beschlüsse der Selbstverwaltung zu den Beteiligungen, insbesondere im Hinblick auf deren Umsetzung.

§ 10

Ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für ihre Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.
- (2) Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung in geeigneter Weise auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.
- (3) Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung eine Aufwandsentschädigung in Höhe des Höchstsatzes der Verordnung.

Den Stellvertretern der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers wird nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung bei Verhinderung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers für ihre Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung gewährt, deren Höhe von der Dauer der Vertretung abhängt. Die Aufwandsentschädigung beträgt für jeden Tag, an dem die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher vertreten wird, 1/40 der monatlichen Aufwandsentschädigung der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers.

- 4) Den Mitgliedern der Verbandsversammlung werden als Sitzungsgeld die Verzehrkosten anlässlich der Sitzungen der Verbandsversammlung und der Ausschüsse bis zum Höchstsatz der Entschädigungsverordnung von der Hand gehalten, soweit sie dem zustimmen.

Findet kein Verzehr statt oder wird die Zustimmung nicht erteilt, erhalten die Vorgenannten ein Sitzungsgeld in Höhe von 8,00 €.

- 5) Ehrenbeamten, ehrenamtlich tätigen Bürgern und Mitgliedern der Verbandsversammlung ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallene Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit diese Lasten des Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstausschlag auf Antrag eine Verdienstausschlagentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstausschlags nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstausschlagentschädigung je Stunde beträgt 25,00 €.
- 6) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger und Mitglieder der Verbandsversammlung, die einen Haushalt mit mindestens 2 Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden die Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 7,50 €.
- 7) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger und Mitglieder der Verbandsversammlung werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger, gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausschlagentschädigung nach Abs. 5 oder eine Entschädigung nach Abs. 6 gewährt wird.
- 8) Ehrenbeamte, ehrenamtlich tätige Bürger und Mitglieder der Verbandsversammlung ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung nach Bundesreisekostengesetz (BRKG) zu gewähren. Fahrkosten für die Fahrten zum Sitzungsort und zurück, werden gesondert erstattet. Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 11

Verarbeitung personenbezogener Daten

Der Zweckverband ist für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen berechtigt, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsversammlung sowie der sonstigen Ausschussmitglieder bei den Betroffenen gemäß §§ 13, 26 LDSG zu erheben und in einer Überweisungs- sowie einer Mitgliederdatei zu speichern.

§ 12

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband unterhält bei Bedarf eine eigene Verwaltung. Im übrigen werden die Verwaltungsgeschäfte ehrenamtlich und Kassengeschäfte durch eine Verwaltung aus dem Verbandsgebiet aufgrund eines Vertrages wahrgenommen.

§ 13

Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes

- (1) Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend.
- (2) Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle Schwarzdeckenflächen anzumelden.

§ 14

Deckung des Finanzbedarfs

- (1) Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern eine Umlage, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.
- (2) Maßstab für die Berechnung der Umlage ist die Schwarzdeckenfläche der Verbandsmitglieder.
- (3) Der Beitrag wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 15

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbandes mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§ 16

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 €, nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 17

Änderungen der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 14 dieser Satzung bedarf unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der Verbandsversammlung.

§ 18

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 17 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 19

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Aufhebung des Zweckverbandes

- 1) Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 3 Jahren zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; Vermögensvor- und -nachteile sind durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ auszugleichen.
- 2) Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.
- 3) Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfange die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbands beigetragen haben.

§ 20

Veröffentlichungen

- 1) Örtliche Bekanntmachungen und Verkündigungen des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Nord erfolgen durch Bereitstellung im Internet auf der Website www.suv-nord.de.

Auf die örtlichen Bekanntmachungen und Verkündigungen, die Rechtssetzungsvorhaben einschl. gesetzlich vorgeschriebener Bekanntmachungen oder Satzungen betreffen, ist durch Aushang an der Bekanntmachungstafel vor dem Amtshaus in 24977 Langballig, Süderende 1, hinzuweisen.

- 2) Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche oder amtliche Bekanntmachungen in der Form des Absatzes 1.

§ 21

Inkrafttreten (der Ursprungssatzung)

Die Verbandssatzung tritt rückwirkend zum 27.5.2003 nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verbandssatzung vom 31.3.92, zuletzt geändert durch Satzung vom 17.11.97, außer Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrats des Kreises Schleswig-Flensburg vom 22.07.2003 erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Schleswig, den 12.11.2003

gez.

Schwager
Verbandsvorsteher

**Verbandssatzung
des Zweckverbandes
Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord
im Kreis Schleswig-Flensburg**

ENTWURF

Aufgrund des § 5 Abs. 3 und 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschluss der Verbandsversammlung vom **DATUM** und mit Genehmigung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg folgende Verbandssatzung des Schwarzdeckenunterhaltungsverbandes Nord im Kreis Schleswig-Flensburg erlassen:

**§ 1
Rechtsnatur, Name, Sitz, Siegel**

(1)

Die nachstehend aufgeführten Gemeinden im Kreis Schleswig-Flensburg bilden einen Zweckverband im Sinne des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit:

- a) aus den Gemeinden Handewitt, Harrislee und Sörup sowie die der Stadt Glücksburg
- b) aus dem Amt Eggebek:
die Gemeinden: Eggebek, Janneby, Jerrishoe, Jörl, Langstedt, Sollerup, Süderhackstedt und Wanderup
- c) aus dem Amt Geltinger Bucht:
die Gemeinden: Ahneby, Esgrus, Hasselberg, Gelting, Kronsgaard, Maasholm, Nieby, Niesgrau, Pommerby, Rabel, Rabenholz, Stangheck, Steinberg, Steinbergkirche, Sterup und Stoltebüll
- d) aus dem Amt Hürup:
die Gemeinden Ausacker, Freienwill, Großsolt, Hürup und Husby
- e) aus dem Amt Langballig:
die Gemeinden Dollerup, Grundhof, Langballig, Munkbrarup, Ringsberg, Wees und Westerholz.
- f) aus dem Amt Oeversee:
die Gemeinden Oeversee, Sieverstedt und Tarp
- g) aus dem Amt Schafflund:
die Gemeinden Böxlund, Großenwiehe, Holt, Hörup, Jardelund, Meyn, Nordhackstedt, Schafflund, Wallsbüll und Weesby.

Der Zweckverband führt den Namen „Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg“. Er hat seinen Sitz in Hürup, Schulstr. 1.

(2)

Der Zweckverband ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts ohne Gebietshoheit. Er kann bei Bedarf eigenes Personal einstellen.

(3)

Der Zweckverband führt das kleine Landessiegel mit der Inschrift: „Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg“.

§ 2 Verbandsgebiet

(1)

Das Verbandsgebiet umfasst das Gebiet der Verbandsmitglieder gemäß § 1 Abs. 1.

§ 3 Aufgaben

(1)

Dem Zweckverband obliegen folgende Aufgaben:

- a. Erneuerung und Unterhaltung von Asphaltdeckschichten (Verschleißdecken) der in der Baulast der Verbandsmitglieder liegenden Straßen zwecks Beseitigung von Verkehrsgefährdungen oder zur Substanzerhaltung. Hierzu gehören die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrWG genannten Straßen sowie die nicht gewidmeten Straßen einschließlich der Rad- und Gehwege. Ausgenommen hiervon sind die Rad- und Gehwege, die nicht unterhaltsfähig sind. Nicht unterhaltsfähige Rad- und Gehwege resultieren aus einer zu geringen Ausbaubereite (<1,50 m), einem nicht tragfähigen Untergrund oder Hindernissen (eingewachsene Hecken und Einbauten).
- b. Rückbau der unter a. aufgeführten Straßen. Die Verbandsmitglieder haben die Wahl asphaltierte Straßen ohne Rückbau abzumelden oder nach einem durch den Verband erfolgten Rückbau. Bei Abmeldung ohne Rückbau entfällt der Beitrag, gleichzeitig erlischt damit auch das Recht auf Rückbau durch Verbandsmittel.

Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter zu bedienen.

(2)

Der Zweckverband kann – in Ergänzung und Erweiterung der Aufgaben des Abs. 1 – zusätzliche folgende Aufgaben für die Gemeinden wahrnehmen:

- c. Erstellung und Pflege eines Straßenkatasters als Grundlage einer flächendeckenden Zustandsbewertung der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrWG genannten Straßen sowie der nicht gewidmeten Straßen mit Ausnahme der Rad- und Gehwege zur Identifizierung und Bewertung von Unterhaltungsmaßnahmen bzw. von Investitionsmaßnahmen.
- d. Die Planung, die Vergaben und / oder die Durchführung der mit der jeweiligen Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme nach Abs. 1 a. im Zusammenhang stehenden notwendigen Nebenarbeiten. Nebenarbeiten können sein: Anpassung von Schiebern und Schächten, Vorprofilierungen, Untergrundarbeiten, Flächenfräsungen, Anpassungen an und von Bordsteinen, Bankettenangleichungen.
- e. Die Planung, die Vergabe und / oder die Durchführung der mit der jeweiligen Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme nach Abs. 1 a. im Zusammenhang stehenden investiven Straßenbaumaßnahmen.

Für diese Maßnahmen sind die Bedingungen jeweils durch Einzelverträge zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied zu regeln. Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter zu bedienen.

(3)

Die Aufgabenträgerschaft verbleibt im Falle des Abs. 2 beim Verbandsmitglied. Aufwendungen werden von ihm getragen.

§ 4 Organe

Organe des Zweckverbandes sind die Verbandsversammlung und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher.

§ 5 Verbandsversammlung

(1)

Die Verbandsversammlung besteht aus den Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern der verbandsangehörigen Gemeinden oder ihren Stellvertretenden im Verhinderungsfall.

(2)

Das Stimmrecht der Vertreter der einzelnen Verbandsmitglieder in der Verbandsversammlung richtet sich nach der Beitragsfläche. Die Vertreter haben je angefangene 10.000 m² Beitragsfläche eine Stimme. Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Stimmen aller verbandsangehörigen Gemeinden anwesend sind.

(3)

Die Verbandsversammlung wählt in ihrer ersten Sitzung unter Leitung des ältesten Mitglieds aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden und unter ihrer bzw. seiner Leitung zwei stellvertretende Vorsitzende. Die oder der Vorsitzende der Verbandsversammlung ist gleichzeitig Verbandsvorsteherin oder Verbandsvorsteher; Entsprechendes gilt für die Stellvertretenden. Für sie oder ihn und seine Stellvertretenden gelten die Vorschriften der Gemeindeordnung für ehrenamtliche Bürgermeisterinnen und Bürgermeister entsprechend.

§ 6 Aufgaben der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung entscheidet über alle wichtigen Angelegenheiten des Zweckverbandes. Sie kann die Entscheidung über bestimmte Angelegenheiten widerruflich auf die Verbandsvorsteherin bzw. den Verbandsvorsteher oder den Hauptausschuss übertragen, soweit nicht § 10 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit oder andere Vorschriften entgegenstehen.

§ 7 Einberufung der Verbandsversammlung

Die Verbandsversammlung ist von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung einzuberufen, so oft es die Geschäftslage erfordert, mindestens jedoch einmal im Kalenderjahr. Sie muss unverzüglich einberufen werden, wenn ein Drittel der Stimmen der Mitglieder gemäß § 5 Abs. 2 es unter Angabe des Beratungsgegenstandes verlangt.

§ 7a

Sitzungen in Fällen höherer Gewalt

(1)

Bei Naturkatastrophen, aus Gründen des Infektionsschutzes oder vergleichbaren außergewöhnlichen Notsituationen, die eine Teilnahme der Mitglieder der Versammlung an Sitzungen der Versammlung erschweren oder verhindern, können die notwendigen Sitzungen der Versammlung ohne persönliche Anwesenheit der Mitglieder im Sitzungsraum als Videokonferenz durchgeführt werden. Dabei werden geeignete technische Hilfsmittel eingesetzt, durch die die Sitzung einschließlich der Beratung und Beschlussfassung zeitgleich in Bild und Ton an alle Personen mit Teilnahmerechten übertragen werden. Die Entscheidung hierüber trifft die Vorsitzende oder der Vorsitzende der Gemeindevertretung in Abstimmung mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister.

(2)

Sitzungen der Ausschüsse können im Sinne des Absatzes 1 durchgeführt werden.

(3)

In einer Sitzung nach Absatz 1 und 2 findet eine Wahl im Falle eines Widerspruchs nach § 40 Absatz 2 GO durch geheime briefliche Abstimmung statt. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung.

(4)

Der Schwarzdeckenunterhaltungsverband entwickelt ein Verfahren, wie Einwohnerinnen und Einwohner im Fall der Durchführung von Sitzungen im Sinne des Absatzes 1 Fragen zu Beratungsgegenständen oder andere Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft stellen und Vorschlägen und Anregungen unterbreiten können. Das Verfahren wird mit der Tagesordnung zur Sitzung im Sinne des Absatzes 1 bekanntgemacht.

(5)

Die Öffentlichkeit im Sinne des § 35 Abs. 1 Satz 1 GO wird durch eine zeitgleiche Übertragung von Bild und Ton in einem öffentlich zugänglichen Raum und durch eine Echtzeitübertragung oder eine vergleichbare Einbindung über Internet hergestellt.

§ 8

Verbandsvorsteherin, Verbandsvorsteher

(1)

Der Verbandsvorsteherin oder dem Verbandsvorsteher obliegen die ihr oder ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2)

Sie oder er entscheidet ferner über

1. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
2. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, soweit ein Betrag von 10.000 € nicht überschritten wird,
3. den Erwerb von Vermögensgegenständen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes einen Betrag von 10.000 € nicht übersteigt,

4. den Abschluss von Leasing-Verträgen, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 1.000/12.000 € (die Gesamtbelastung 50.000 €) nicht übersteigt,
5. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen, soweit der Wert des Vermögensgegenstandes oder die Belastung einen Wert von 10.000 € nicht übersteigt,
6. die Annahme von Schenkungen, Spenden und Erbschaften bis zu einem Wert von 50.000 €,
7. die Anmietung und Anpachtung von Grundstücken und Gebäuden, soweit der monatliche/jährliche Mietzins 1.000/12.000 € nicht übersteigt,
8. die Vergabe von Aufträgen bis zu einem Wert von 10.000 €,
9. die Vergabe von Architekten- und Ingenieurleistungen bis zu einem Wert von 10.000 €.

(3)

Die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher unterrichtet die Verbandsmitglieder durch den Jahresbericht in der Verbandsversammlung über wichtige Verwaltungsangelegenheiten.

§ 9 Ständige Ausschüsse

Die folgenden ständigen Ausschüsse nach § 5 Abs. 6 GkZ, § 45 Abs. 1 GO werden gebildet:

a) Hauptausschuss

Zusammensetzung:

10 Mitglieder sollen jeweils die in § 1 Abs. 1 Buchstabe a) genannten Gemeinden und der in § 1 Abs. 1 Buchstabe b) bis g) genannten Verwaltungsbezirke vertreten. Zusätzliches Mitglied ohne Stimmrecht sind die Verbandsvorsteherin bzw. der Verbandsvorsteher und soweit Sie nicht als Ausschussmitglieder gewählt wurden die Stellvertreter der Verbandsvorsteherin bzw. des Verbandsvorstehers.

Aufgabengebiet:

nach § 12 Abs. 6 GkZ und nach § 9 dieser Satzung

b) Rechnungsprüfungsausschuss

Zusammensetzung:

3 Mitglieder der Verbandsversammlung

Aufgabengebiet:

Prüfung des Jahresabschlusses entsprechend § 92 GO, soweit kein Verbandsmitglied ein Rechnungsprüfungsamt eingerichtet hat.

Die Sitzungen beider Ausschüsse sind öffentlich.

§ 10 Aufgaben des Hauptausschusses

(1)

Dem Hauptausschuss obliegen die ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben.

(2)

Der Hauptausschuss entscheidet über

1. die Gründung von Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen sowie die Beteiligung an diesen und anderen Gründungen, soweit die Beteiligung des Zweckverbandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
2. die Bestellung von Vertreterinnen und Vertretern des Zweckverbandes in eingetragenen Gesellschaften und anderen privatrechtlichen Vereinigungen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, soweit die Beteiligung des Zweckverbandes einen Betrag von 100.000 € nicht übersteigt,
3. die Ziele und Grundsätze der wirtschaftlichen Betätigung und privatrechtlichen Beteiligung des Zweckverbandes,
4. den Verzicht auf Ansprüche des Zweckverbandes und die Niederschlagung solcher Ansprüche, die Führung von Rechtsstreiten und den Abschluss von Vergleichen ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
5. die Übernahme von Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen und die Bestellung anderer Sicherheiten für Dritte sowie Rechtsgeschäfte, die dem wirtschaftlich gleichkommen, ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
6. den Erwerb von Vermögensgegenständen ab einem Betrag von 10.000 € bis zu einem Betrag von 100.000 €,
7. den Abschluss von Leasing-Verträgen ab einem Mietzins von 1.000 € / 12.000 € monatlich/jährlich bis zu einem Mietzins von 5.000 € / 60.000 € monatlich/jährlich,
8. die Veräußerung und Belastung von Zweckverbandsvermögen ab einem Wert von 10.000 € bis zu einem Wert von 100.000 €,
9. die Auftragsvergabe der Verbandsarbeiten des lfd. Jahres, sofern die Verbandsversammlung noch nicht getagt hat und die Entscheidung nicht aufgeschoben werden kann.
10. den Entwurf zur Haushaltssatzung und dem Haushaltsplan als Vorbereitung für die Entscheidung der Verbandsversammlung
11. über das jährliche Unterhaltungsprogramm
12. über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Ausgaben im Rahmen des § 14 Abs. 1 GKZ i. V. m. § 82 Abs. 1 Satz 3 GO.

(3)

Dem Hauptausschuss wird die Zuständigkeit als oberste Dienstbehörde der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers übertragen.

§ 11

Ehrenamtliche Tätigkeit

(1)

Die Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig. Für die Tätigkeit gelten die Vorschriften für Gemeindevertreterinnen und -vertreter entsprechend, soweit nicht das Gesetz über kommunale Zusammenarbeit etwas anderes bestimmt.

(2)

Die Mitglieder der Verbandsversammlung werden von der oder dem Vorsitzenden der Verbandsversammlung in geeigneter Weise auf die gewissenhafte Erfüllung ihrer Obliegenheiten verpflichtet und in ihre Tätigkeit eingeführt.

§ 12

Verarbeitung personenbezogener Daten

(1)

Der Zweckverband erhebt für die ordnungsgemäße Erfüllung seiner Aufgaben folgende personenbezogene Daten der Mitglieder der Verbandsversammlung:

- a) *Name, Anschrift, Funktion und Tätigkeitsdauer der Mitglieder der Verbandsversammlung werden zu allen mit der Ausübung des Mandats verbundenen Zwecken verarbeitet. Die Daten nach Satz 1 werden auch nach Ausscheiden aus dem Amt zu archivarischen Zwecken weiter verarbeitet.*
- b) *Darüber hinaus werden die Anschrift und die Kontoverbindung der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen für den Zweck der Zahlung von Entschädigungen verarbeitet. Eine Übermittlung von Daten an das zuständige Finanzamt findet gemäß der Mitteilungsverordnung i.V.m. § 93a Abgabenordnung statt. Eine darüber hinausgehende Übermittlung an Dritte findet nicht statt.*
- c) *Für den Zweck, Gratulationen auszusprechen kann auch das Geburtsdatum der in Absatz 1 Satz 1 genannten Personen verarbeitet werden, soweit dafür die Einwilligung der Betroffenen vorliegt.*
- d) *Die Absatz 1 bis 3 gelten entsprechend für die Daten von ehrenamtlich tätigen.*
- e) *Die Daten nach Absatz 1 Satz 1 werden in geeigneter Weise veröffentlicht, gegebenenfalls mit weiteren Daten nach § 32 Abs. 4 Gemeindeordnung. Absatz 1 Satz 2 gilt entsprechend.*

(2)

Der Zweckverband ist berechtigt, die in Absatz 1 genannten Daten nach Art. 6 Abs. 1 Satz 1 lit. e) und Abs. 3 Satz 2 Var. 3 DSGVO sowie § 3 Abs. 1 Schleswig-Holsteinisches Gesetz zum Schutz personenbezogener Daten zu verarbeiten, was die Erhebung und Speicherung einschließt.

Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Aufgabenerfüllung des Zweckverbandes nach dieser Satzung verarbeitet werden.

§ 13

Rüge und Leistungsausschluss

Wegeseitengräben, Banketten und sonstige Wegeeinrichtungen bleiben weiterhin in der Unterhaltung des jeweiligen Trägers. Mangelnde und unsachgemäße Unterhaltung dieser Einrichtungen kann vom Hauptausschuss gerügt werden und ist auf Verlangen desselben nachzuholen bzw. zu verbessern. Bei wiederholter Beanstandung hat der Hauptausschuss das Recht, den betreffenden Straßenabschnitt aus der Unterhaltung und Erneuerungspflicht gem. § 3 auszuschließen.

§ 14

Verbandsverwaltung

Der Zweckverband bildet eine Verwaltungsgemeinschaft mit dem Amt Hürup mit Sitz in Hürup. Die Verwaltungs- und Kassengeschäfte werden durch Mitarbeitende des Amtes Hürup wahrgenommen. Das Nähere regelt die Vereinbarung zwischen dem SUV Nord und dem Amt Hürup.

§ 15

Haushalts- und Wirtschaftsführung

(1)

Für die Haushalts- und Wirtschaftsführung des Zweckverbandes gelten die Vorschriften des Gemeinderechts entsprechend. Die Haushaltsführung erfolgt doppisch.

(2)

Das Verbandsmitglied ist verpflichtet, alle unterhaltspflichtigen Schwarzdeckenflächen anzumelden.

§ 16

Deckung des Finanzbedarfs

(1)

Der Zweckverband erhebt zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern, soweit seine sonstigen Einnahmen nicht ausreichen.

(2)

Maßstab für die Berechnung der Umlage ist die angemeldete Schwarzdeckenfläche der Verbandsmitglieder.

(3)

Der Beitrag wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.

§ 17

Verträge mit Mitgliedern der Verbandsversammlung

Verträge des Zweckverbands mit Mitgliedern der Verbandsversammlung und juristischen Personen, an denen Mitglieder der Verbandsversammlung beteiligt sind, sind ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn sie sich innerhalb einer Wertgrenze von 5.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 500 €, halten. Ist dem Abschluss eines Vertrages eine Ausschreibung vorangegangen und der Zuschlag nach Maßgabe der Verdingungsordnung für Leistungen oder Verdingungsordnung für Bauleistungen oder der Verdingungsordnung für freiberufliche Leistungen erteilt worden, so ist der Vertrag ohne Genehmigung der Verbandsversammlung rechtsverbindlich, wenn er sich innerhalb einer Wertgrenze von 100.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen von monatlich 5.000 €, hält.

§ 18

Verpflichtungserklärungen

Verpflichtungserklärungen zu Geschäften, deren Wert 10.000 €, bei wiederkehrenden Leistungen monatlich 1.000 € nicht übersteigt, sind rechtsverbindlich, auch wenn sie nicht den Formvorschriften des § 11 Abs. 2 und 3 GkZ entsprechen.

§ 19

Änderung der Verbandssatzung

Eine Änderung des § 1 Abs. 1 Satz 1, der §§ 3 und 16 dieser Satzung bedürfen, unbeschadet der Regelung in § 16 GkZ, der Zustimmung von 2/3 der Stimmen der satzungsgemäßen Stimmenzahl der Verbandsversammlung.

§ 20

Aufnahme neuer Verbandsmitglieder

Zur Aufnahme eines neuen Verbandsmitgliedes bedarf es neben der Satzungsänderung nach § 19 eines öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Zweckverband und dem aufzunehmenden Mitglied.

§ 21

Ausscheiden von Verbandsmitgliedern und Auflösung des Zweckverbandes

(1)

Jedes Verbandsmitglied kann den öffentlich-rechtlichen Vertrag über die Mitgliedschaft im Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von 12 Monaten zum Jahresende kündigen. Mit dem Ausscheiden des Verbandsmitglieds gehen alle Rechte und Pflichten des Verbandsmitglieds im Zweckverband unter; durch eine Vereinbarung nach § 6 GkZ wird dem ausscheidenden Verbandsmitglied der Anteil am bestehenden positiven Eigenkapital zum Zeitpunkt des Ausscheidens zugesprochen, der dem Anteil am Gesamtaufkommen der Verbandsumlage in dem letzten Mitgliedsjahr entspricht. Bei einem negativem Eigenkapital steht dem Verband der Anteil zu Lasten des ausscheidenden Mitgliedes zu.

(2)

Der Zweckverband wird aufgelöst, wenn die Voraussetzungen für den Zusammenschluss entfallen sind. Die Verbandsmitglieder vereinbaren die Auflösung durch öffentlich-rechtlichen Vertrag.

(3)

Wird der Zweckverband aufgelöst, so vereinbaren die Verbandsmitglieder eine Vermögensauseinandersetzung. Die Vereinbarung hat zu berücksichtigen, in welchem Umfang die Verbandsmitglieder zur Deckung des Finanzbedarfs des Zweckverbandes beigetragen haben. Dies ist der Anteil an der Gesamtverbandsumlage im letzten Jahr vor dem Auflösen des Verbandes.

§ 22

Rechtsstellung des Personals bei der Auflösung des Zweckverbandes

Die Abwicklung der Dienst- und Versorgungsverhältnisse der Beamtinnen, Beamten und Beschäftigten des Zweckverbandes erfolgt bei einer Auflösung oder einer Änderung der Aufgaben nach einer Vereinbarung zwischen den Verbandsmitgliedern –sofern der Verband über eigenes Personal verfügen sollte-. Die Vereinbarung soll vorsehen, dass das eigene Personal von den Verbandsmitgliedern oder ihren Rechtsnachfolgern anteilmäßig unter Wahrung ihres Besitzstandes übernommen werden. Die Vereinbarung ist Bestandteil des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Auflösung des Zweckverbandes.

§ 23

Veröffentlichungen

(1)

Satzungen des Zweckverbandes werden durch Bereitstellung auf der Internetseite www.suv-nord.de bekannt gemacht. Hierauf wird im Aushangkasten des Amtes Hürup der sich vor dem Amtshaus in 24975 Hürup, Schulstr. 1 befindet, hingewiesen.

Jede Person kann sich Satzungen kostenpflichtig zusenden lassen. Textfassungen werden in der Geschäftsstelle des SUV Nord, Schulstr. 1, 24975 Hürup, zur Mitnahme ausgelegt oder bereitgehalten.

(2)

Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen ist in Form des Absatzes 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist.

(3)

Andere gesetzlich vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen erfolgen ebenfalls in Form des Absatzes 1, Satz 1, soweit nicht etwas anderes bestimmt ist.

§ 24 Inkrafttreten

Die Verbandssatzung tritt zum **DATUM** in Kraft.

Die Genehmigung nach § 5 Abs. 5 GkZ wurde mit Verfügung des Landrates des Kreises Schleswig-Flensburg vom **DATUM** erteilt.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekanntzumachen.

Hürup, den

P. Asmussen
Verbandsvorsteher

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag
zur Aufgabenerweiterung
des 1956 gegründeten
Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord
im Kreis Schleswig-Flensburg**

ENTWURF

Gemäß des § 5 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in
Verbindung mit §§ 121 ff des Landesverwaltungsgesetzes schließen die dem
Zweckverband Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-
Flensburg angehörenden Gemeinden folgenden öffentlich-rechtlichen Vertrag auf der
Grundlage der Beschlussfassungen

Der Gemeindevertretung der Gemeinde Handewitt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Harrislee vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Sörup
der Gemeindevertretung der Gemeinde Eggebek vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Janneby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Jerrishoe vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Jörl vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Langstedt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Sollerup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Süderhackstedt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Wanderup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Ahneby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Esgrus vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Hasselberg vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Gelting vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Kronsgaard vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Maasholm vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Nieby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Niesgrau vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Pommerby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Rabel vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Rabenholz vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Stangheck vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinberg vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Steinbergkirche vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Sterup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Stoltebüll vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Ausacker vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Freienwill vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Großsolt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Hürup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Husby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Dollerup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Grundhof vom

der Gemeindevertretung der Gemeinde Langballig vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Munkbrarup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Ringsberg vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Wees vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Westerholz vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Oeversee vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Sieverstedt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Tarp vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Böxlund vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Großenwiehe vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Holt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Hörup vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Jardelund vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Medelby vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Meyn vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Nordhackstedt vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Schafflund vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Wallsbüll vom
der Gemeindevertretung der Gemeinde Weesby
der Stadtvertretung der Stadt Glücksburg vom

§ 1 Aufgaben des Zweckverbandes:

Gemäß § 3 der Verbandssatzung des 1956 gegründeten Schwarzdeckenunterhaltungsverband Nord im Kreis Schleswig-Flensburg obliegt dem Zweckverband die Erneuerung und Unterhaltung von Schwarzdecken auf Gemeindestraßen und Gemeindewegen.

Nunmehr gestaltet sich der Aufgabenkatalog wie folgt:

(1)

Dem Zweckverband obliegen folgende Aufgaben:

- a. Erneuerung und Unterhaltung von Asphaltdeckschichten (Verschleißdecken) der in der Baulast der Verbandsmitglieder liegenden Straßen zwecks Beseitigung von Verkehrsgefährdungen oder zur Substanzerhaltung. Hierzu gehören die in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrWG genannten Straßen sowie die nicht gewidmeten Straßen einschließlich der Rad- und Gehwege. Ausgenommen hiervon sind die Rad- und Gehwege, die nicht unterhaltsfähig sind. Nicht unterhaltsfähige Rad- und Gehwege resultieren aus einer zu geringen Ausbaubereite (<1,50 m), einem nicht tragfähigen Untergrund oder Hindernissen (eingewachsene Hecken und Einbauten).
- b. Rückbau der unter a. aufgeführten Straßen. Die Verbandsmitglieder haben die Wahl asphaltierte Straßen ohne Rückbau abzumelden oder nach einem durch den Verband erfolgten Rückbau. Bei Abmeldung ohne Rückbau entfällt der Beitrag, gleichzeitig erlischt damit auch das Recht auf Rückbau durch Verbandsmittel.

Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Erfüllung dieser Aufgaben Dritter zu bedienen.

(2)

Der Zweckverband kann – in Ergänzung und Erweiterung der Aufgaben des Abs. 1 – zusätzliche folgende Aufgaben für die Gemeinden wahrnehmen:

- c. Erstellung und Pflege eines Straßenkatasters als Grundlage einer flächendeckenden Zustandsbewertung der in § 3 Abs. 1 Nr. 3 und 4 StrWG genannten Straßen sowie der nicht gewidmeten Straßen mit Ausnahme der Rad- und Gehwege zur Identifizierung und Bewertung von Unterhaltungsmaßnahmen bzw. von Investitionsmaßnahmen.
- d. Die Planung, die Vergaben und / oder die Durchführung der mit der jeweiligen Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme nach Abs. 1 a. im Zusammenhang stehenden notwendigen Nebenarbeiten. Nebenarbeiten können sein: Anpassung von Schiebern und Schächten, Vorprofilierungen, Untergrundarbeiten, Flächenfräsungen, Anpassungen an und von Bordsteinen, Bankettenangleichungen.
- e. Die Planung, die Vergabe und / oder die Durchführung der mit der jeweiligen Erneuerungs- oder Unterhaltungsmaßnahme nach Abs. 1 a. im Zusammenhang stehenden investiven Straßenbaumaßnahmen.

Für diese Maßnahmen sind die Bedingungen jeweils durch Einzelverträge zwischen dem Zweckverband und dem Verbandsmitglied zu regeln. Der Zweckverband ist berechtigt, sich zur Wahrnehmung dieser Aufgaben Dritter zu bedienen.

(3)

Die Aufgabenträgerschaft verbleibt im Falle des Abs. 2 beim Verbandsmitglied. Aufwendungen werden von ihm getragen.

§ 2 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt am **DATUM** in Kraft.